Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

16. Mai 2020

Telefon 0211 871-
Telefax 0211 871-

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Innenausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/3401

A09

Bericht an den Innenausschuss des Landtags gem. § 5b Abs. 4 Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (VSG NRW) über das Jahr 2019

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß § 5b Abs. 4 VSG NRW berichtet das für Inneres zuständige Ministerium dem Hauptausschuss des Landtags jährlich über Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nummer 6, 7 und 10 bis 14 VSG NRW. Da derzeit der Innenausschuss der für die Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zuständige Ausschuss ist, ist der Bericht über das Jahr 2019 an diesen gerichtet.

Im Berichtszeitraum hat der Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen sechs Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 i.V.m. § 7a Abs. 1 VSG NRW (Abhören und Aufzeichnen der Telekommunikation, Nutzung von Telemediendiensten sowie Öffnen und Einsehen der dem Brief- oder Postgeheimnis unterliegenden Sendungen) vollzogen, hiervon sind fünf Maßnahmen neu angeordnet worden.

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835, 836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

In zwei der sechs Fälle erfolgten zudem Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 11 NRW (Zugriff auf zugangsgesicherte Kommunikationsinhalte im Internet).

In fünf der o.g. sechs Fälle wurden zugleich Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 12 VSG NRW (IMSI-Catcher und/oder Stille SMS) angeordnet, aber nicht eingesetzt. Darüber hinaus erfolgte in einem weiteren Fall auf der Basis von § 5 Abs. 2 Nr. 12 VSG NRW eine separate Anordnung des IMSI-Catchers sowie dessen Einsatz.

Des Weiteren erfolgten in drei Fällen Maßnahmen nach § 5 Abs.2 Nr. 13 i.V.m. § 7c Abs.1 VSG NRW (Finanzermittlungen), hiervon sind zwei neu angeordnet worden.

Die Anordnungen erfolgten zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 VSG NRW (Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind) sowie nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 VSG NRW (sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht).

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul